

Stadtschulpflegschaft Köln, Willy-Brandt-Platz 3, 50475 Köln

Forderungskatalog „Schule digital“ – nicht nur pandemiebedingt

Vorstand
Gerhard Jansen (Vorsitz)
Elisabeth Linge
Andreas Albrecht

Willy-Brandt-Platz 3, 50475 Köln
Telefon 02203 924 1032 (Vorsitz)

info@stadtschulpflegschaft-koeln.de
www.stadtschulpflegschaft-koeln.de
www.fb.com/StadtschulpflegschaftKoeln

16.02.2021

Generelle Forderungen

- Schulpflegschaft und Schüler*innen müssen in den Digitalisierungsprozess (z.B. Etablierung, Evaluation und Fortführung des Schulkonzeptes Digitalisierung) involviert werden. Auch Eltern müssen involviert werden, da laut aktueller Elternumfrage, der Stadtschulpflegschaft Köln 90 % der Schüler*innen Unterstützung von den Eltern bei der Bearbeitung der Aufgaben benötigen.
- Einrichtung standardisierter Kommunikationswege zwischen Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern. Digitale Erreichbarkeit aller Schüler*innen bzw. Eltern sämtlicher Schulformen, wie es in der Verordnung bestimmt ist. (§ 4 Abs. 2 DistanzlernVO).
- Information an alle Beteiligten und Veröffentlichung des Schulkonzeptes Digitalisierung (§ 3 Abs. 2 S. 1, § 4 Abs. 1 DistanzlernVO).

Digitales Lernen in Zeiten von Präsenz- und Distanzunterricht

- Digitale Lerninhalte: Unterrichtsmaterialien müssen direkt digital am Endgerät zu bearbeiten sein (ohne Medienbrüche und zusätzlich notwendige Infrastruktur wie Drucker, Scanner), direkt am Endgerät.
- Jeder Schule ist ein/e qualifizierte/r externer-Systemadministrator*in mit entsprechendem Know-How und Kapazitäten, je nach Schülerzahl der jeweiligen Schule, zuzuteilen, damit die Lehrkräfte sich auf die pädagogische Arbeit konzentrieren können. Lehrer können und sollen nicht die technischen Voraussetzungen ihrer Schule und ihrer Schüler*innen betreuen.
- Ermöglichung der Nutzung externer digitaler Unterrichtsangebote (damit sind auch Lerneinheiten von Nicht-Lehrkräften gemeint).

Forderungen im Rahmen von Distanzunterricht

- Vorgehen gemäß der Verordnung für Distanzunterricht: "Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht)" (§ 2 Abs. 2 S. 1 DistanzlernVO).
- "Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig" (§ 2 Abs. 3 S. 3 DistanzlernVO).
- Organisation des Distanzunterrichts und regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung der Schüler*innen (§ 5 S. 1 DistanzlernVO).
- Mindestens tägliche Kommunikation aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schüler*innen und Eltern)
- Ein veröffentlichtes Schulkonzept, damit die Erwartungen an alle Beteiligten (Lehrkräfte, Schüler*innen und Eltern) jedem klar sind.
- Die technischen Voraussetzungen für Distanzunterricht müssen erfüllt werden (§ 3 Abs. 6 DistanzlernVO):
 - Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so anzulegen, dass alle Schüler*innen für den Distanzunterricht erreichbar sind.
 - Endgeräte Schüler*innen:
 - Schritt 1: Austeilen vorhandener Endgeräte an alle bedürftigen Schüler*innen; und
 - Schritt 2: Bereitstellung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen.
 - Endgeräte Lehrkräfte: Bereitstellung der vom Land beschafften Endgeräte für alle Lehrkräfte.
 - Bereitstellung von WLAN-Sticks (o.Ä.) zur Ermöglichung der Teilnahme der Schüler*innen an Distanzunterricht.
- Regelmäßige Information über die Lern- und Leistungsentwicklung (§ 5 S. 2 DistanzlernVO).
- Lehrkräfte müssen für den Distanzunterricht durch den Schulträger fortgebildet werden.
- Einrichtung von Study Halls. Die Schulen müssen den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung zu stellen. (§ 3 Abs. 7 DistanzlernVO).

Distanzlernverordnung: <http://stadtschulpflegschaft-koeln.de/distanzlernen>